

46. Unter welchen Voraussetzungen wird die Verjährung durch eine Verjagung des Armenrechts gehemmt?

BGB. § 203.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 26. Januar 1933 i. S. M. (Kl.) w. S.
(Wekl.). VI 341/32.

I. Landgericht Halle.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Der Kläger hat am 30. Juni 1927 in M. dadurch einen Unfall erlitten, daß er von einem Kraftwagen des Beklagten, den dieser selbst steuerte, angefahren wurde. Er hat den ihm entstandenen

Schaden durch eine im September 1928 erhobene Klage geltend gemacht und unter Vorbehalt der Erweiterung seines Anspruchs einen Teilbetrag von 3000 RM. gefordert. In der Klage war auch vorgetragen worden, daß der Kläger durch den Unfall erwerbsunfähig geworden und außerstande gesetzt sei, sein Feinkostgeschäft zu versehen; als Ersatz hierfür war ein Rentenanspruch von monatlich 250 RM. angekündigt worden. Diesen hat der Kläger dann aber nicht erhoben, weil das Landgericht seinen Antrag vom 25. Oktober 1928, ihm für einen Rentenanspruch von monatlich 250 RM. das Armenrecht zu bewilligen, durch Beschluß vom 13. November 1928 mit der Begründung abgelehnt hatte, daß der Kläger das Geschäft bis zum 1. Oktober 1928 betrieben und nach seinen Angaben im Armenrechtsgesuch einen Reinverdienst von 3420 RM. erzielt, seine spätere Notlage aber durch den Verkauf des Geschäftes selbst verschuldet habe. Aus den gleichen Gründen ist dem Kläger auch das für eine einstweilige Verfügung auf Zahlung einer Rente von monatlich 250 RM. nachgesuchte Armenrecht durch einen Beschluß vom 23. November 1928 versagt und auch ein erneutes Armenrechtsgesuch am 4. Januar 1929 abgelehnt worden. Die vom Kläger hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 11. Oktober 1929 zurückgewiesen. Erst nachdem im Hauptprozeß von dem Univeritätsprofessor Dr. L. ein Gutachten erstattet worden war, das den Kläger als in seinem Gewerbe vollständig erwerbsunfähig bezeichnete, hat ihm das Landgericht im Hauptprozeß auf ein erneutes Armenrechtsgesuch durch Beschluß vom 20. Dezember 1930 das Armenrecht für die Eintragung eines Rentenanspruchs von monatlich 250 RM. bewilligt. Es hat dem Kläger sodann durch Teilurteil eine Rente von monatlich 100 RM. zugesprochen. Auf die mit der Berufung vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung hat aber das Oberlandesgericht den Rentenanspruch in vollem Umfange abgewiesen.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Ausführungen, mit denen der Berufungsrichter darzulegen sucht, daß die Verweigerung des Armenrechts die Hemmung der Verjährung nicht zur Folge gehabt habe, sind von Rechtsirrtum beeinflusst. Er führt hierzu aus, daß jeder näheren Begründung ent-

behrende Armenrechtsgefuch des Klägers vom 25. Oktober 1928, das nicht nur die bis zum Oktober 1928 aufgelaufene Rente, sondern auch die künftige betroffen habe, sei in dem Beschlusse des Landgerichts vom 13. November 1928 allerdings insofern nicht völlig sachgemäß beschieden worden, als darin über die künftige Rente nichts gesagt, die Rechtsverfolgung wegen der aufgelaufenen Rente aber als zur Zeit aussichtslos bezeichnet und die Bewilligung des Armenrechts insofern vorbehalten worden sei. Immerhin möge in dem Beschlusse sinngemäß eine Verjagung des Armenrechts gefunden werden. Es gereiche dem Kläger aber zum Vorwurf, daß er sich darüber nicht beschwert habe. Den Beweis dafür, daß sich das Beschwerdegericht auf den gleichen Standpunkt gestellt haben würde wie das Landgericht, und daß es dies insbesondere auch gegenüber ausführlichen Darlegungen bezüglich des Rentenanspruchs getan hätte, sei der Kläger schuldig geblieben. Worauf seine Zurückhaltung zurückzuführen sei, könne dahingestellt bleiben; denn jedenfalls habe er sich nicht jahrelang untätig verhalten dürfen, sondern sein Gesuch unter Hinweis auf die bevorstehende Verjährung erneuern oder gegen den Beschluß vom 13. November 1928 Beschwerde einlegen müssen. Daß das L.'sche Gutachten erst im Oktober 1930 eingegangen sei, könne die Säumnis des Klägers nicht entschuldigen. Er habe seine Bemühungen um die Bewilligung des Armenrechts mit Rücksicht auf die drohende Verjährung schon vor dem Eingange des Gutachtens wieder aufnehmen müssen. Wenn er das Armenrecht für die Eintragung des Rentenanspruchs nicht habe erreichen können, habe er eine Feststellungsklage erheben können. Daß ihm das Gericht das Armenrecht auch für eine Feststellungsklage bei dringendem Hinweis auf die drohende Verjährung nicht bewilligt hätte, erscheine als ausgeschlossen und könne von dem hierfür beweispflichtigen Kläger jedenfalls nicht dargelegt werden.

Das Berufungsgericht ist bei seiner Begründung davon ausgegangen, daß die Verjagung des Armenrechts für die arme Partei einen die Rechtsverfolgung hindernden Fall höherer Gewalt nach § 203 Abs. 2 BGB. darstellen kann. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Das Reichsgericht hat bereits ausgesprochen, daß die Verzögerung der Entscheidung über ein Armenrechtsgefuch im Anwaltsprozeß als höhere Gewalt angesehen werden und eine Hemmung der Verjährung begründen kann. (RGZ. Bd. 87 S. 52). Was von einer

solchen Verzögerung gilt, muß um so mehr von der Verfassung des Armenrechts gelten. In zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts ist ferner ausgesprochen, daß die Verjährung von Aufwertungsansprüchen ganz allgemein bis zum 1. Juli 1924 gehemmt gewesen ist, weil in den Jahren 1922 und 1923 noch keine Aufwertungsansprüche mit Aussicht auf Erfolg hätten erhoben werden können, und das Hindernis, welches die Rechtspfegung einer erfolgreichen Durchführung solcher Ansprüche in den Weg gelegt habe, erst mit dem 1. Juli 1924 weggefallen sei (RGZ. Bd. 111 S. 147, Bd. 120 S. 355, Bd. 122 S. 327, Bd. 126 S. 61; Zeiler Aufw.fälle Nr. 1467, 1486, 1657, 1820, 1825, 1873, 1944, 2250). Wenn in diesen Entscheidungen teilweise der Versuch gemacht worden ist, die Hemmung der Verjährung aus einer rechtsähnlichen Anwendung des § 202 BGB. mit der Erwägung herzuleiten, der Aufwertungsschuldner sei infolge der damaligen Lage der Rechtspfegung vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt gewesen, so zeigt die Begründung der Entscheidungen doch mit hinreichender Deutlichkeit, daß die Unmöglichkeit der Durchsetzung von Aufwertungsansprüchen als ein vom Aufwertungsgläubiger nicht zu beseitigendes Hindernis der Rechtsverfolgung, also als ein Fall der Verhinderung der Rechtsverfolgung durch höhere Gewalt angesehen worden ist, sodaß die Hemmung der Verjährung mit dem gleichen oder größerem Recht wie aus § 202 BGB. aus § 203 das. hätte hergeleitet werden können.

Ein gleiches die Verjährung hemmendes Hindernis der Rechtsverfolgung, wie es bei dem damaligen Stande der Rechtspfegung der Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen allgemein entgegengestanden hat, kann im Einzelfalle dadurch begründet werden, daß einer armen Partei das Armenrecht für die Einklagung eines Anspruchs versagt wird. Dabei ist aber zu beachten, daß in einem solchen Falle von einer Verhinderung der Rechtsverfolgung durch höhere Gewalt nur dann gesprochen werden kann, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Es muß sich um ein sachgemäß begründetes Armenrechtsgesuch handeln, und die Partei muß alle ihr für die Erlangung des Armenrechts zu Gebote stehenden Mittel erschöpft, insbesondere von einem zulässigen Rechtsmittel gegen einen das Armenrecht versagenden Beschluß Gebrauch gemacht haben. Ob das Berufungsgericht die erste dieser Voraussetzungen als erfüllt angesehen hat, ist seinen Ausführungen nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Es bemängelt,

daß „das Armenrechtsgesuch des Klägers vom 25. Oktober 1928 jeder näheren Begründung entbehrt“ habe, und vermißt in seinen Gesuchen ausführliche Darlegungen über den Rentenanspruch, ohne daraus aber die Folgerung zu ziehen, daß die Verweigerung des Armenrechts auf die unzureichende Begründung der Gesuche zurückzuführen sei. Tatsächlich sind die vom Berufungsgericht gegen die Gesuche des Klägers erhobenen Beanstandungen nicht berechtigt.

Sein Armenrechtsgesuch vom 25. Oktober 1928 stützte sich auf die Behauptungen, die schon in der Klage zur Begründung des darin angekündigten Rentenanspruchs aufgestellt worden waren. Die Begründung hat er dann durch die Ausführungen des Schriftsatzes vom 8. November 1928 ergänzt, wo er auf eine zur Begründung des Antrages auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung von ihm und seiner Ehefrau abgegebene eidesstattliche Versicherung vom 22. Oktober 1928 Bezug genommen hatte. Danach hat der Kläger zur Begründung seines Armenrechtsgesuchs geltend gemacht: Er sei im Begriff gewesen, am 1. Juli 1927 in L. mit den Mitteln, die er durch den Verkauf eines Lebensmittelgeschäfts in Berlin erzielt habe, ein Feinkost-, Wild- und Geflügelgeschäft zu eröffnen, als er am Tage zuvor von dem Unfall betroffen und dadurch außerstande gesetzt worden sei, sich persönlich um die Eröffnung des Geschäfts zu kümmern. Seine geschäftsunkundige Frau sei deshalb genötigt gewesen, ihrerseits das Geschäft zu eröffnen, und habe sich, da sie keinen geschäftskundigen Aushelfer habe bekommen können, monatelang mit einem Angestellten behelfen müssen, der vom Geschäft nichts verstanden habe. Er selbst habe sich erst nach vier Monaten im Geschäfte betätigen können, sei aber immer wieder an den Folgen des Unfalls erkrankt und habe dann wochenlang aussetzen müssen. Auch sei er durch die infolge des Unfalls eingetretene Versteifung seines rechten Armgelenks außerstande, die im Geschäft notwendigen Verrichtungen, Handreichungen und dergl. vorzunehmen. Infolgedessen habe das Geschäft nicht gedeihen können. Sein Betriebskapital sei wegen des schlechten Geschäftsganges und der hohen durch seinen Unfall bedingten Kosten verloren gegangen. Er habe deshalb schließlich das Geschäft verkaufen müssen, aber nur einen zur Deckung der Geschäftsschulden ausreichenden Erlös erzielt. Wäre der Unfall nicht eingetreten, so würde er in dem Geschäft mindestens die gleichen Einnahmen erzielt haben wie in seinem Berliner Geschäft, wo er einen

Verdienst von 400 bis 600 RM. monatlich gehabt habe. Seine Versuche, eine seiner früheren Tätigkeit als Verkäufer, Einkäufer oder Geschäftsführer entsprechende Stellung mit solchem Einkommen zu finden, seien vergeblich gewesen. Er sei durch die Unfallfolgen körperlich so behindert, daß kein Arbeitgeber ihn nehmen wolle.

Diese unter das Zeugnis der Ehefrau des Klägers gestellten Behauptungen waren, wie im Gegensatz zum Berufungsurteil festgestellt werden muß, durchaus geeignet, den Rentenanspruch des Klägers zu begründen. Wenn ihm das Landgericht, welches nach der damals geltenden Fassung des § 114 B. P. D. bloß zu prüfen hatte, ob die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos erschien, trotzdem das Armenrecht ver sagt hat, so ist dies darauf zurückzuführen, daß dem Gericht ein Versehen unterlaufen ist. Wie die Begründung seines Beschlusses vom 13. November 1928 ergibt, hat es aus dem Armutszeugnis des Klägers, in dem sein Jahresverdienst auf 3420 RM. angegeben war, gefolgert, dieser sei trotz des Unfalls in der Lage gewesen, sein Geschäft bis zum 30. September 1928, also noch einundbeinviertel Jahr nach dem Unfall, mit recht auskömmlichem Verdienst zu betreiben, und habe seine damalige Notlage durch den Verkauf des Geschäftes selbst herbeigeführt. Diese Begründung beruht — abgesehen davon, daß das Armutszeugnis am 30. April 1928 ausgestellt worden war, also über den Geschäftsgang während der letzten Monate vor dem Verkauf keine Auskunft geben konnte — insofern auf einem Versehen, als das Landgericht nicht beachtet hat, daß dem auf 3420 RM. angegebenen Bareinkommen ausweislich des Armenscheins Lasten in Höhe von 2244 RM. gegenüberstanden, in denen nach einer zugleich damit eingereichten eidesstattlichen Versicherung des Klägers die Miete für das Geschäftslokal in Höhe von 1800 RM. enthalten war. Sein Einkommen aus dem Geschäft hatte also nicht 3420 RM., sondern nur 1620 RM. betragen, wovon der Kläger nach seiner eidesstattlichen Versicherung 648 RM. für die Miete seiner Wohnung hatte ausgeben müssen. Daß ihm für den Unterhalt seiner aus der Ehefrau und zwei schulpflichtigen Kindern bestehenden Familie und zur Unterstützung seiner nach dem Armenschein hilfsbedürftigen Mutter verbleibende Einkommen von etwa 80 RM. monatlich war so gering, daß es die Behauptung des Klägers, er sei durch den schlechten Geschäftsgang und die durch den Unfall verursachten Kosten in Schulden geraten und genötigt gewesen, das Geschäft zu verkaufen, als durchaus glaub-

haft erscheinen ließ. Trotzdem hat das Landgericht an seiner verfehlten Begründung, wie die in dem Verfahren wegen einer einstweiligen Verfügung ergangenen Beschlüsse vom 23. November 1928 und 4. Januar 1929 ergeben, auch dann noch festgehalten, als der Kläger seine Ausgaben infolge des Unfalls auf 3000 RM. beziffert und unter Vorlegung von Urkunden dargelegt hatte, daß er in seinem Geschäft mit Verlust gearbeitet habe, deshalb von jeder Gewerbesteuer freigestellt worden sei, schließlich auch die Miete nicht mehr habe zahlen können und deshalb auf Räumung verklagt worden sei, daß auch fruchtlose Zwangsvollstreckungen gegen ihn stattgefunden hätten, bevor er sich zum Verkauf seines Geschäftes entschlossen habe.

Nun würde die nicht gerechtfertigte Versagung des Armenrechts durch das Landgericht allerdings nicht ausreichen, die Feststellung zu rechtfertigen, daß der Kläger durch höhere Gewalt gehindert gewesen sei, den Rentenanspruch geltend zu machen, wenn er es unterlassen hätte, ein Rechtsmittel gegen die Verweigerung des Armenrechts einzulegen. Das Berufungsgericht macht ihm dies zum Vorwurf und führt hierzu aus, der Kläger sei jeden Beweis dafür schuldig geblieben, daß sich das Beschwerdegericht auf den gleichen Standpunkt gestellt haben würde, wie das Landgericht. Diese Begründung steht im Widerspruch zum Inhalt der das einstweilige Verfügungsverfahren betreffenden Akten. Die Revision hat auf diesen Widerspruch allerdings nicht hingewiesen. Es braucht aber nicht erörtert zu werden, ob ein offenkundiger Widerspruch zwischen den Feststellungen des Berufungsurteils und dem Akteninhalt auch ohne eine zur Zeit nicht zulässige Klage der Verletzung des § 286 ZPO. beachtet werden kann. Denn im vorliegenden Falle war die Berücksichtigung des Widerspruchs jedenfalls deshalb zulässig, weil die Annahme nicht von der Hand zu weisen ist, daß die Nichtberücksichtigung des Inhaltes jener Akten durch einen Rechtsirrtum des Berufungsrichters veranlaßt wurde. Er hat die Feststellung, daß der Kläger nicht durch höhere Gewalt an der Geltendmachung des Rentenanspruchs verhindert gewesen sei, lediglich damit begründet, daß dieser gegen den Beschluß vom 13. November 1928 keine Beschwerde eingelegt habe. Er hat aber nicht geprüft, ob der Kläger nicht aus den bereits vorliegenden Entscheidungen des Berufungsgerichts die begründete Überzeugung von der Zwecklosigkeit einer Beschwerde gewonnen haben kann. Die Nichtberücksichtigung dieser Möglichkeit stellt sich als ein Rechtsirrtum dar, der in der Revisions-

instanz ohne Rüge zu berücksichtigen ist. Aus den über die einstweilige Verfügung ergangenen Akten geht hervor, daß der Kläger gegen die Verfügung des Armenrechts, welche nur einen Hinweis auf die Gründe des Beschlusses vom 13. November 1928 enthielt, mit Schriftsatz vom 22. Juli 1929 Beschwerde eingelegt hat, und daß diese Beschwerde durch den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 11. Oktober 1929 mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, das Landgericht habe die weitere Rechtsverfolgung mit Recht als aussichtslos bezeichnet. Da dieser Beschluß nicht etwa mit dem Mangel eines Grundes zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung begründet war, sondern sich auf eine Bestätigung der aus materiellrechtlichen Gründen erfolgten Verfügung des Armenrechts durch das Landgericht beschränkte, das Vorliegen eines Grundes zum Erlaß der einstweiligen Verfügung auch keinen Bedenken unterliegen konnte, so hat der Kläger annehmen können und müssen, das Beschwerdeberechtigt werde im Falle einer Beschwerde gegen den im Hauptverfahren ergangenen Beschluß vom 13. November 1928 die Begründung dieses Beschlusses ebenso für durchschlagend erachten, wie es dies im Verfahren wegen der einstweiligen Verfügung getan hatte. Dies gilt um so mehr, als über eine Beschwerde wegen der Verfügung des Armenrechts im Hauptverfahren derselbe Zivilsenat des Berufungsgerichts zu entscheiden hatte, der die Beschwerde im Verfahren wegen der einstweiligen Verfügung zurückgewiesen hatte.

Aus den diese betreffenden Akten folgt auch die Haltlosigkeit des vom Berufungsgericht erhobenen Vorwurfs, der Kläger habe sich nicht jahrelang untätig verhalten dürfen, sondern spätestens im Sommer 1930 sein Armenrechtsgefuch erneuern müssen, um sich die Möglichkeit zur Geltendmachung des Rentenanspruchs zu verschaffen. Der Kläger hat sein Armenrechtsgefuch für den Rentenanspruch in dem Verfahren wegen der einstweiligen Verfügung schon im Sommer 1929 wiederholt. Wenn er seinen ausreichend begründeten Rentenanspruch in dem Verfahren wegen der einstweiligen Verfügung nicht früher hat durchsetzen können, so ist dies nur darauf zurückzuführen, daß ihm das Armenrecht vom Landgericht und vom Oberlandesgericht mit einer unzureichenden, sachlich nicht gerechtfertigten Begründung verweigert worden ist. Diese Verweigerung stellt für den Kläger einen Fall der höheren Gewalt dar, durch die er an der Rechtsverfolgung seines Rentenanspruchs gehindert worden ist. Die hierdurch begründete Hemmung der Ver-

jähmung hat zur Folge, daß weder die zweijährige Verjährungsfrist des Kraftfahrzeuggesetzes noch die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB. abgelaufen war, als der Kläger nach der Bewilligung des Armenrechts den Rentenanspruch durch den Schriftsatz vom 10. Januar 1931 gerichtlich geltend machte (§ 205 BGB.).

Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, daß der Kläger die Verjährung seines Rentenanspruchs auch durch eine allgemein gehaltene Feststellungsklage habe unterbrechen können, und daß aus der Verfassung des Armenrechts für den Rentenanspruch nicht ohne weiteres gefolgert werden könne, daß ihm das Armenrecht für die Feststellungsklage ebenfalls versagt worden wäre. Wenn im § 203 BGB. die Hemmung der Verjährung für die Dauer der Verhinderung einer Rechtsverfolgung durch höhere Gewalt vorgesehen ist, so beschränkt sich diese Vorschrift, wie der 2. Absatz ergibt, nicht auf den Fall der Verhinderung jeder Rechtsverfolgung, sondern sie trifft auch den Fall der Verhinderung an der Verfolgung eines bestimmten einzelnen Anspruchs. Der Kläger hatte einen berechtigten Anspruch darauf, daß ihm das Armenrecht für seinen Rentenanspruch bewilligt wurde. Daß es ihm hierfür auf Grund sachlich nicht gerechtfertigter Erwägungen versagt wurde, stellt für ihn einen Fall der Hinderung der Rechtsverfolgung durch höhere Gewalt dar. Ob er auch gehindert gewesen wäre, eine Feststellungsklage zu erheben, ist bedeutungslos. Der Kläger brauchte sich durch die unbegründete Verfassung des Armenrechts für den Rentenanspruch nicht dazu nötigen zu lassen, einen Anspruch anderer Art zu erheben. Ob dies auch dann gelten würde, wenn er durch die Geltendmachung eines anders gearteten Anspruchs das gleiche Ziel hätte erreichen können wie durch den Rentenanspruch, braucht nicht erörtert zu werden. Denn ein Feststellungsurteil gab dem Kläger nicht die gleichen Rechte wie ein Rentenuurteil. Die Notlage, in der er sich befand, konnte durch ein Feststellungsurteil nicht beseitigt werden. . .